

1101

**Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Kosten und Auslagen

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung des Ausschusses und der Fraktionen. Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) entschädigt. Die Entschädigung wird durch die Verwaltung des Landtags festgesetzt. Die Zeugin oder der Zeuge bzw. die oder der Sachverständige kann beim zuständigen Gericht die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen; § 4 in Verbindung mit § 25 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. In § 4a Abs. 2 werden im 2. Spiegelstrich die Wörter „und ihre Vereidigung vorzunehmen“ gestrichen.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Eidesleistung“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Für den Innenminister

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

20320

**Änderung des
Landesreisekostengesetzes (LRKG),
des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)
und der Trennungsentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Änderung des
Landesreisekostengesetzes (LRKG),
des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)
und der Trennungsentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Artikel I

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 2002 (GV. NRW. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.“
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Bahnreisen, deren Dauer mindestens drei Stunden (einschließlich der Umsteigezeiten) beträgt, können die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt werden.“
4. In § 7 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
„In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt.“
5. In § 7 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Satz 2 und § 21 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch die Bezeichnung „Innenministerium“ ersetzt.
6. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel II

**Änderung der
Trennungsentschädigungsverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO –) vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
2. In § 7 Abs. 4 wird in Satz 2 das Wort „Wahlstellen“ durch „Wahlstationen“ ersetzt und der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes vom 11. März 2003 – GV. NRW. S. 135, ber. S. 431)“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten“.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel III

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Landesumzugskostengesetz – LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel IV

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel V

In-Kraft-Treten

Die Artikel I bis III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel VI

Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die am 1. Juli 2003 den Vorbereitungsdienst aufgenommen hatten, findet § 7 Abs. 4 Satz 2 der Trennungsentschädigungsverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister

zugleich für
den Innenminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 684

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

§ 1

Der Niederländisch-Reformierten Gemeinde zu Wuppertal werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

(1) Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal vom 20. Januar 2002.

(2) Änderungen der Gemeindeordnung sind der für Religionsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister

zugleich für
den Innenminister

Jochen Dieckmann

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 685

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

§ 1

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Derschlag werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel